

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2016

Nr. 2016/404

Buchegg (Aetingen): Erschliessungsplan Fernwärme

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme im Ortsteil Aetingen zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Im Ortsteil Aetingen weisen mehrere Liegenschaften Sanierungsbedarf der Heizungsanlagen auf. Aus diesem Grund soll auf GB Nr. 82 eine Schnitzelheizung erstellt (bereits im Baugesuchverfahren bewilligt) und die Liegenschaften per Fernwärme versorgt werden. Die geplante Fernwärmeleitung verläuft teilweise ausserhalb der Bauzone und quert die Kantonsstrasse sowie die Bachleitung des Altschlossgrabens.

Für Fernwärmeleitungen ist nach § 39 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ein Erschliessungsplan zu erlassen. Diesem kommt vorliegend gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

2.2 Unterquerung Altschlossgraben

Im Bereich der geplanten Zentrale soll der eingedolte Altschlossgraben mit der Fernwärmeleitung unterquert werden. Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Die Unterquerung eines Baches mit Leitungen kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind. Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung kann daher unter Auflagen erteilt werden.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. November 2015 bis zum 1. Dezember 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Buchegg hat den Erschliessungsplan Fernwärme am 19. Oktober 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Aetingen) wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan Fernwärme kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Nutzungsbewilligung für die Querung des Altschlossgrabens wird nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.4.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - 3.4.2 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt (verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen) sinngemäss zu beachten.
 - 3.4.3 Bei der Unterquerung des eingedolten Altschlossgrabens ist zwischen Bachsohle und dem Scheitel der neuen Leitung eine Überdeckung von mind. 1 m einzuhalten.
 - 3.4.4 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Leitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Fernwärmeleitung entstehen.
 - 3.4.5 Werden am eingedolten Altschlossgraben im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Fernwärmeleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5 Auflagen Bodenschutz:
 - 3.5.1 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
 - 3.5.2 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in 2 getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
 - 3.5.3 Bei einem Grossteil der Oberböden im Projektperimeter muss aufgrund der langjährigen Wohnnutzung von einer schwachen Schadstoffbelastung ausgegangen werden. Ausgehobener Oberboden kann am Entnahmeort ohne Einschränkungen zur Rekultivierung des Grabens weiter verwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss mit

dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Weiterverwertung resp. Entsorgung des auszuhebenden Bodens zu regeln.

- 3.6 Die Gemeinde Buchegg wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2016 die Pläne auch digital zukommen zu lassen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.7 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Gebühr für die Nutzung öffentlicher Oberflächengewässer von Fr. 100.00, eine Gebühr für die wasserrechtliche Bewilligung von Fr. 200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'123.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr Nutzung öffentliches Oberflächengewässer:	Fr.	100.00	(4240000 / 007 / 81371)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'123.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 3 gen. Plänen (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Allotherm AG, Moosweg 11, 3645 Gwatt

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Buchegg (Aetingen): Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme)